RUNDSCHREIBEN

RS 2019/514 vom 08.10.2019

Spitzenverband

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen für nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB V versicherungspflichtige Personen (insbesondere Studenten)

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Es werden Empfehlungen für eine praxisgerechte und versichertenorientierte Erhebung der Beiträge gegeben.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den o. a. versicherungspflichtigen Personenkreis (insbesondere Studenten) sieht § 236 Abs. 1 SGB V eine fiktive beitragspflichtige Einnahme in Abhängigkeit von Bedarfssätzen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vor (ab 1. Oktober 2019: 744,00 EUR). Darüber hinaus erklärt § 236 Abs. 2 Satz 1 SGB V für diesen Personenkreis die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, eine gesetzliche Rente aus dem Ausland, Versorgungsbezüge und – soweit es neben einer Rente oder neben Versorgungsbezügen erzielt wird – Arbeitseinkommen zusätzlich zu beitragspflichtigen Einnahmen.

Ergänzend bestimmt § 236 Abs.2 Satz 2 SGB V, dass die nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB V zu bemessenden Beiträge (aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen) nur zu entrichten sind, soweit diese die nach § 236 Abs. 1 SGB V zu bemessenden Beiträge („Studentenbeiträge“) übersteigen; nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gilt dies für die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls, wobei hier nur der Beitragsanteil des Versicherten (also ohne Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung) Berücksichtigung findet.

Die beschriebenen Regelungen finden für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung entsprechend Anwendung.

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Nähere Ausführungen zu diesem Themenkomplex enthält das Gemeinsame Rundschreiben „Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2018“ vom 5. Dezember 2017 (vgl. A VIII 3.2.1.3.4).

In der weitaus überwiegenden Anzahl dieser Fälle überschreiten die Beiträge aus der Rente und aus Versorgungsbezügen nicht den Studentenbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, sodass sie, von vornherein vorhersehbar, von der Krankenkasse zu erstatten sind. Nur in wenigen Fällen ist aus den Versorgungsbezügen ein kleiner Anteil der Beiträge zusätzlich zum Studentenbeitrag zu entrichten. Die Beiträge aus der Rente sind bereits im ersten Rang erstattungsfähig.

Um eine temporäre „doppelte“ Beitragsentrichtung von vornherein zu vermeiden, haben der GKV-Spitzenverband und die DRV Bund für die Beiträge aus der Rente bereits ein Verfahren vereinbart, bei dem die Beitragserstattung faktisch dadurch vorweggenommen wird, in dem in den betroffenen Fällen vom Rentenversicherungsträger von vornherein keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten werden (vgl. Gemeinsames Rundschreiben „Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2018“, a. a. O.).

Damit eine temporäre „doppelte“ Beitragsentrichtung zukünftig auch für die Beiträge aus Versorgungsbezügen vermieden wird, empfehlen wir den Krankenkassen folgende Verfahrensweise:

Die Krankenkasse meldet der Zahlstelle bzw. – bei mehreren Versorgungsbezügen – den Zahlstellen der Versorgungsbezüge bei den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB V versicherungspflichtigen Personen generell das Kennzeichen „keine Beitragsabführungspflicht“, um eine Beitragsabführung im Wege des Zahlstellenverfahrens zu unterbinden. Übersteigen der Beitragsanteil aus der Rente (auch wenn er im Vorgriff auf die Erstattung vom Rentenversicherungsträger tatsächlich nicht gezahlt wird) und die Beiträge aus den Versorgungsbezügen den Studentenbeitrag zur Kranken- oder Pflegeversicherung, ist der den jeweiligen Studentenbeitrag übersteigende Beitrag aus den Versorgungsbezügen im Selbstzahlerverfahren von der Krankenkasse gegenüber dem Mitglied zu erheben.

Dies gilt auch dann, wenn nicht gleichzeitig eine Rente bezogen wird. In diesem Fall gilt für die Versorgungsbezüge ab 1. Oktober 2019 ein Grenzbetrag von 520,82 EUR, bis zu dem von den Versorgungsbezügen kein Beitrag (weder zur Kranken- noch zur Pflegeversicherung) zu entrichten ist.

Bei diesem Verfahren sind neben laufenden inländischen Versorgungsbezügen ebenso Versorgungsbezüge aus dem Ausland sowie bei kapitalisierten Versorgungsbezügen die fiktiven monatlichen Einnahmen (1/120 der Leistung) einzubeziehen. Aus den beiden letztgenannten Einnahmen werden die Beiträge ausnahmslos von der Krankenkasse gegenüber dem Mitglied und damit ohnehin von vornherein nur oberhalb des Studentenbeitrags erhoben.

In den – seltenen – Fällen, in denen die Beiträge aus einem Versorgungsbezug in vollem Umfang den Studentenbeitrag in der Kranken- und Pflegeversicherung überschreiten, bleibt es der Krankenkasse unbenommen, durch die Meldung des Kennzeichens „Beitragsabführungspflicht“ an die Zahlstelle der Versorgungsbezüge die Beiträge von der Zahlstelle abführen zu lassen. Allerdings bedürfen diese Fälle dann einer Überwachung, um zu verhindern, dass bei Änderungen der relevanten Werte zu viel Beiträge von der Zahlstelle einbehalten und abgeführt werden und es dann doch zu einem Erstattungsverfahren kommt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen